

Bericht der Denkschriften-Kommission

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **34 (1849)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

B e i l a g e 6.

Bericht

der Denkschriften - Kommission.

Tit. I

Es hat die Generalversammlung in Solothurn der Denkschriftenkommission den Auftrag gegeben: »bis zur nächsten Versammlung den Stand ihrer Angelegenheiten genau zu berathen und der Gesellschaft die geeigneten Vorschläge zu hinterbringen.« Diese Berathung hat im Laufe des Jahres stattgefunden, und wir legen Ihnen hiemit die aus derselben hervorgegangenen Anträge vor.

Die Kommission hat einmüthig gefunden, dass die ununterbrochene Fortsetzung der Denkschriften höchst wünschenswerth sei. Der Hauptzweck der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft ist Förderung der vaterländischen Naturkunde durch Wort und Schrift. Für Ersteres sind die Hauptversammlungen und die an denselben gehaltenen Vorträge bestimmt; für Letzteres hingegen die Denkschriften, durch welche die Gesellschaft ihre wissenschaftliche Thätigkeit und ihre wissenschaftliche Bedeutung bleibend vor der Welt beurkundet. Sie bieten nicht allein dem schweizerischen Naturforscher eine angemessene Gelegenheit, die Resultate seiner Untersuchungen dem wissenschaftlichen Publikum vorzulegen, sondern enthalten fast die einzigen vollständigen Beweise des geistigen Strebens, das die Gesellschaft beseelt, sowie des Standes, den die vaterländische Wissenschaft, der Stufe anderer Staaten gegenüber, einnimmt. Für unser Vaterland sind die Publikationen um so wichtiger, weil wir keine Akademien haben, welche wie in andern Staaten

die Wissenschaft zu pflegen und durch ihre Schriften zu fördern die besondere Aufgabe haben. Wie auf so vielen andern Gebieten, hat auch auf diesem ein gemeinsames freies Zusammenwirken der Bürger ein Institut geschaffen, das in andern Ländern nur vom Staate gegründet und auf die Länge getragen werden konnte. Wir müssten es für eine sehr bedauerliche Erscheinung, für ein Aufgeben ihrer schönsten Thätigkeit, für ein Zeichen des Verfalles ansehen, wenn die Gesellschaft die schöne Reihe ihrer Arbeiten, nicht etwa aus Mangel an wissenschaftlichem Stoffe, sondern aus rein materiellen Gründen abbrechen würde.

Wir wollen uns indess keineswegs verhehlen, dass auch dieser letztere ökonomische Punkt die sorgfältigste Berücksichtigung verdient, indem die Denkschriften in ihrem gegenwärtigen Umfange kaum fortgesetzt werden könnten, wenn es nicht gelingt, die vorhandenen Hilfsquellen vollständiger als bisher zusammenzufassen, dieselben durch Ersparnisse nach andern Seiten hin zu vermehren oder ganz neue zu eröffnen. Wir können hierbei einen doppelten Wunsch nicht unterdrücken: Erstens, dass es künftig der Gesellschaft gefallen möge, bei der Anweisung von Geldern für neue wissenschaftliche Unternehmungen, welche die Garantien für den Erfolg nicht zum voraus in sich tragen, mit dem grössten Rückhalt zu verfahren, indem jede auf andere Zwecke verwendete Summe unsern Publikationen entzogen wird; einem Unternehmen also, das bereits im schönsten Flore steht und reiche Früchte getragen hat. Zweitens sollte mit Strenge an dem durch Beschlüsse und frühere Uebung festgesetzten Grundsatz gehalten werden, demzufolge die von der jeweiligen Regierung der allgemeinen Versammlung zur Verfügung gestellte Summe in die Gesellschaftskasse fliessen und nicht, wie es leider bereits geschehen ist, für die örtlichen laufenden Ausgaben der Versammlungen verbraucht werden sollen. Diese beiden Punkte der Gesellschaft in Erinnerung gebracht zu haben, mag genügend sein, da ihre Angemessenheit wohl Jedermann einleuchten muss. Hingegen haben wir

geglaubt, nach einer andern Seite hin weiter eintreten und der Gesellschaft eine Reihe bestimmter Anträge über die Mittel, wie nach unserer Ueberzeugung der Absatz unserer Denkschriften wesentlich gehoben und dadurch hinwieder für die Herausgabe derselben vermehrte Mittel gewonnen werden können, zur Genehmigung vorlegen zu sollen. Diese Anträge sind die folgenden:

- 1) Mit dem X. Bande, welcher diesen Frühling erschienen ist, wird die erste Série der Denkschriften abgeschlossen. Es beginnt von nun an eine neue Reihenfolge mit folgendem etwas verändertem Titel: Neue Denkschriften der allgem. schweizerischen Gesellschaft. Zweite Decade. 1. Band.
- 2) Es wird ein Circular an alle Gesellschaftsmitglieder gesendet, denselben darin die Bedeutung dieses Unternehmens ans Herz gelegt und sie zur Förderung desselben durch Subscription auf die neue Decade aufgefordert. In diesem Circular wird zugleich ein Verzeichniss der Abhandlungen der ersten Decade gegeben und angeboten, dieselbe unter ermässigten Preisen zu erlassen, nämlich:

Band	I	zu 4	franz. Fr.	statt 6.
„	II	„ 4	„	„ 6.
„	III	„ 8	„	„ 12.
„	IV	„ 8	„	„ 12.
„	V	„ 8	„	„ 12.
„	VI	„ 8	„	„ 12.
„	VII	„ 5	„	„ 8.
„	VIII	„ 7	„	„ 10.
„	IX	„ 7	„	„ 10.

zusammen aber zu franz. Fr. 50 statt 88., wenn sie zur Subscription auf die neue Decade sich verpflichten wollen.

- 3) Ein ähnliches Circular wird an die Kantonalgesellschaften selbst gerichtet und dieselben eingeladen, sich ebenfalls für eine Zahl Exemplare zu verpflichten, wobei ihnen mit Bezug auf die frühern Bände dieselben Vergünstigungen der Ermässigung wie den einzelnen Mitgliedern bewilligt werden.

- 4) An Nichtmitglieder der Gesellschaft oder an Mitglieder und Gesellschaften, welche sich für die neubeginnende Decade nicht verpflichten wollen, werden die frühern Bände um die folgenden Preise überlassen:

Band	I	zu	7	franz. Fr.	statt	12.
,,	II	,,	7	,,	,,	12.
,,	III	,,	14	,,	,,	24.
,,	IV	,,	14	,,	,,	24.
,,	V	,,	14	,,	,,	24.
,,	VI	,,	14	,,	,,	24.
,,	VII	,,	9	,,	,,	16.
,,	VIII	,,	11	,,	,,	20.
,,	IX	,,	11	,,	,,	20.

und zusammen um 90 fr. Fr. statt des bisherigen Preises von 176 fr. Fr.

- 5) Die Kommission der Denkschriften wird beauftragt, nach Erscheinen jedes Bandes eine kurze Anzeige des Inhalts nebst Angabe des Bezugsortes und Preises, in geeignete öffentliche Blätter einzurücken. Dabei wird gleichzeitig auf die frühern Bände hingewiesen.
- 6) Es wird eine von der Kommission zu bestimmende Zahl von Exemplaren über die den Subscribenten zukommenden gedruckt und dieselbe einem Buchhändler zum Verkauf übergeben. Die Kommission ist ermächtigt, mit ihm die Bedingungen festzusetzen.
- 7) Der Betrieb der Denkschriften im Kreise der Gesellschaft wird von der Denkschriftenkommission durch die Hand des Quästors der Gesellschaft, der zu dem Ende Mitglied derselben wird, besorgt. Ihm liegt es ob, gegen eine entsprechende Entschädigung die Subscriptionen bei den einzelnen Mitgliedern aufzunehmen, die erscheinenden Bände an die Subscribenten zu versenden, die Bezahlung dafür einzuziehen, endlich der Kommission jährlich über den ganzen Absatz Rechnung abzulegen.

Wir hoffen durch diese Bestimmungen den Verkauf so weit zu heben, dass aus dem Erlös die Herstellungskosten vollständig gedeckt werden können.

Genehmigen Sie, Tit. ! die Versicherung vorzüglicher Ergebnisse.

Namens der Denkschriftenkommission :

Der Präsident derselben.